

# **Satzung des „Imkerverein Fraureuth und Umgebung e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit**

- 1) Der Verein trägt den Namen Imkerverein Fraureuth und Umgebung e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Fraureuth und ist beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer VR 70999 eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Sächsischer Imker e.V. sowie dem übergeordneten Deutschen Imkerbund e.V.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- 1) Der Verein ist bestrebt, alle in seinem Einzugsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu gewinnen und ihre Interessen zu vertreten.
- 2) Er dient dem Gemeinwohl und erzielt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Förderung und Entwicklung der Imkerei gemäß ihrer landeskulturellen Bedeutung.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5) Der Imkerverein stellt sich im Besonderen folgende Ziele:
  - a) Förderung der bienenzüchterischen Tätigkeit, den Erhalt sowie die Pflege der Belegstelle Fürstentuhl
  - b) Fachliche Beratung der Mitglieder, die Wissensvermittlung und den Erfahrungsaustausch zu allen Fragen der Imkerei aus Theorie und Praxis auf nationaler und internationaler Ebene
  - c) Einflussnahme zur Erhaltung der Bienengesundheit einschließlich des Schutzes der Bienen
  - d) Unterstützung der Mitglieder bei der Erzeugung von qualitätsgerechten Biohonig und anderen Bienenprodukten sowie deren Vermarktung
  - e) Die Förderung des Imkernachwuchses
- 6) Vertiefung der gegenseitigen Partnerschaft zwischen den Imkern und den örtlichen Feldbaubetrieben auf Grundlage gemeinsamer Interessen bei der Bestäubung landwirtschaftlicher Kulturen
- 7) Einflussnahme auf die effektive Nutzung der Kultur- und Naturtrachten sowie den Schutz, die Pflege und Erweiterung der Bienenweide
- 8) Pflege der imkerlichen Tradition

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied im Imkerverein können alle an der Imkerei interessierten volljährigen Personen werden.
- 2) Nicht volljährige Personen können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten als Mitglied aufgenommen werden.
- 3) Die Aufnahme ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 5) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich für die Förderung und Entwicklung der Imkerei und des Imkervereins verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder ernannt werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen Ihnen zur Nutzung und Teilnahme offen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und an ihrer Verwirklichung aktiv mitzuwirken.
  - b) Ihre Imkerei so zu betreiben, dass sie sowohl den veterinärhygienischen Bestimmungen, als auch den Festlegungen des Tierschutzes entspricht.
  - c) Aktiv für die Erhaltung und das Gedeihen des Imkervereines als Interessenvertretung der Imker im heimatlichen Gebiet einzutreten.
  - d) Die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft gilt grundsätzlich für das Geschäftsjahr und verlängert sich ohne ordnungsgemäße Kündigung um ein weiteres Jahr.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch Austritt. Der freiwillige Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende. Mit Stellung des Antrages erlischt das Stimmrecht des Mitgliedes in der Mitgliederversammlung und es enden sämtliche Funktionen und Ämter.
  - b) Durch Ausschluss eines Mitgliedes, welches
    - in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt,
    - oder dem Verein einen Schaden zufügt,
    - oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat,
    - oder mehr als 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist
  - c) Durch den Tod des Mitgliedes

- 3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- 4) Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- 5) Einspruch gegen diese Entscheidung kann beim Vorstand des Landesverbandes innerhalb von 4 Wochen eingelegt werden.
- 6) Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Struktur und Organe**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens 4-mal im Geschäftsjahr einzuberufen. Ordnungsgemäße Mitgliederversammlungen werden im einmal jährlich herausgegebenen Jahresarbeitsplan bekannt gegeben.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) Anträge der Mitglieder
  - b) Anträge des Vorstandes
  - c) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - d) Entgegennahme des Geschäftsjahres- und Kassenberichts
  - e) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Neuwahl oder Bestätigung des Vorstandes
  - h) Wahl der Kassenprüfer
  - i) Satzungsänderungen
  - j) Neumitgliedschaften
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - l) Festsetzung von zusätzlichen Beiträgen für besondere Veranstaltungen und Unternehmen
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag kann auch schriftlich durch Stimmzettel abgestimmt werden.
- 4) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- 5) Zur Jahreshauptversammlung, für Vorstandswahlen, Satzungsänderungen und bei der Abstimmung zur Vereinsauflösung ist eine gesonderte Einladung erforderlich. Sie erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform (als E-Mail oder Brief). Die Frist beginnt mit dem, auf die Absetzung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte E-Mail-Adresse gerichtet ist. Ist keine E-Mail-Adresse bekannt, erfolgt die Einladung schriftlich per Brief. In diesem Fall gilt das Datum des Poststempels als Zustellungsdatum.
- 6) Einmal jährlich findet die Jahreshauptversammlung statt. In der Regel ist dies die erste Versammlung im Jahr.
- 7) Die Mitgliederversammlungen leitet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Verlauf der Mitgliederversammlungen ist durch den Schriftführer zu protokollieren.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
  - 1.Vorsitzender
  - 2.Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
  - Kassierer
  - Schriftführer
- 2) Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern ist nicht statthaft.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Verein ausscheiden oder aus sonstigen Gründen den Vorstandsposten nicht mehr ausüben können, so wird eine vorgezogene Vorstandswahl einberufen.
- 4) Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- 5) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach § 26 BGB und sind einzelvertretungsberechtigt.
- 6) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr und organisiert auf Grundlage der Satzung die Arbeit des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung rechenschaftspflichtig.
- 7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 9 Berufung von Obleuten**

- 1) Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins kann die Mitgliederversammlung Obleute für spezielle Arbeitsbereiche berufen. Die Obleute haben Stimmrecht in allen ihr Aufgabengebiet betreffenden Fragen. Weiterreichende Befugnisse werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 10 Finanzierung des Vereins**

- 1) Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird pro Geschäftsjahr erhoben und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Mit der Beitragsrechnung werden die Beiträge für den Landesverband sächsischer Imker e.V. und dem Deutschen Imkerbund e.V. entsprechend der aktuellen Satzungen dieser Verbände eingefordert.
- 3) In die Beitragsrechnung werden weiterhin die fälligen Versicherungsbeiträge einbezogen.
- 4) Zur Finanzierung besonderer Veranstaltungen und Unternehmen sowie zur Unterstützung von anderen Vereinen kann in der Mitgliederversammlung ein zusätzlicher Betrag pro Mitglied festgelegt werden.
- 5) Die Meldung der Völkerzahl für das kommende Jahr erfolgt ohne besondere Aufforderung bis zum 15.11. an den Kassierer. Erfolgt bis zu diesem Datum keine Meldung, wird die Völkerzahl der Vorjahresmeldung übernommen. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die Anzahl der dem Verein gemeldeten Bienenvölker mit denen der Tierseuchenkasse gemeldeten Völker übereinstimmt.
- 6) Der Beitrag ist jährlich zum 01.01. fällig und jeweils bis zum 15.01. zahlbar.
- 7) Bei Beitragsrückständen ruhen die Rechte des Mitgliedes. Bei mehr als sechs Monaten Beitragsrückstand kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen.
- 8) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 10) Im Rahmen der satzungsrelevanten Ziele haben die Vorstandsmitglieder folgende finanzielle Befugnisse:
  - Beträge bis 200 €: Einzelvollmacht eines Vorstandmitgliedes
  - Beträge von mehr als 200 € bis 500 €: Zustimmung des Vorstandes
  - Bei Beträgen über 500 € entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

## **§ 11 Vergütung**

- 1) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- 2) Aufwendungen, die bei der Tätigkeit im Auftrag des Vorstandes entstehen, wie Fahrtkosten, Tagegelder, Übernachtungskosten, Post-, Telefon- und Tagungsgebühren werden zurückerstattet.
- 3) Für besondere Anlässe und Verdienste ist die Zuwendung von angemessenen Sachprämien zulässig.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- 1) Die Führung der Kasse und die Rechnungslegung erfolgen durch den Kassierer.
- 2) Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Nachweisführung, Verwaltung und Verwendung der Finanzen wird während der Jahreshauptversammlung eine Revision durch eine, von der Mitgliederversammlung bestimmte Kommission, durchgeführt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern. Das Ergebnis der Revision ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Auflösung des Vereines**

- 1) Der Imkerverein kann sich durch 2/3 - Mehrheit einer nach §7 Abschnitt 5 einberufenen Mitgliederversammlung auflösen.
- 2) Der Auflösungsbeschluss ist dem Kreisgericht schriftlich zu übergeben.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband sächsischer Imker e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Imkerei und Bienenzucht zu verwenden.

Fraureuth, 01.11.2017

1. Vorsitzender

Schriftführerin